

## Resultate aus dem Gespräch BSV/KGAST vom 1. März 2016

Das Gespräch mit dem BSV, vertreten durch Jürg Brechbühl, Colette Nova und Josef Steiger startet um 17:10 Uhr. Zu Beginn informiert Jürg Brechbühl, dass die Betreuung des Dossiers ASV-Revision/KGAST bei Colette Nova und Josef Steiger liegt. Er hält sich aufgrund seiner früheren Position bei der AST Turidomus bei den Diskussionen im Hintergrund.

### Thema ASV-Teilrevision

Jürg Brechbühl bestätigt, dass das vierteljährliche Gespräch mit der OAK stattgefunden hat. Dabei wurden von der OAK auch weitere, über die Anlagevorschriften (Abschnitt 10 der ASV) hinausgehende Änderungsvorschläge eingebracht.

Der Änderungsbedarf bei der ASV wird nun seitens BSV anerkannt (und gegenüber den anderen, geplanten Verordnungsänderungen vorgezogen). Allerdings können die Arbeiten zur Teilrevision der ASV erst im zweiten Semester 2016 beginnen (aufgrund der knappen Ressourcen und den umfangreichen Arbeiten zur Altersvorsorge 2020, die das BSV im Moment sehr stark belasten). Miteinbezogen werden neben der OAK und der KGAST noch weitere Interessensgruppen wie z.B. die Sozialpartner und die BVG-Kommission.

Colette Nova orientiert über das Vorgehen. Sämtliche Anliegen aller Interessensgruppen werden beim BSV gesammelt. Danach werden die Änderungswünsche analysiert, aufeinander abgestimmt und zusammengeführt und in Verordnungsform gebracht. Wichtig dabei ist, dass die Vorschläge begründet und erläutert werden. Nicht gewünscht sind fertig vorformulierte Verordnungstexte von (bekannten) Anwaltskanzleien. Bevor die BVG-Kommission um eine Beurteilung zum abgeänderten ASV-Verordnungstext gebeten wird, werden einzelne Stakeholder (so auch die KGAST) frühzeitig einbezogen. Nach dem Feedback der BVG-Kommission wird allenfalls eine Vernehmlassung oder eine Anhörung durchgeführt. Die KGAST wird dann nochmals die Möglichkeit haben, eine Stellungnahme abzugeben.

Die KGAST anerkennt/schätzt den frühzeitigen Einbezug bei den Arbeiten zur ASV-Teilrevision. Es wird darauf hingewiesen (im Wissen um die unterschiedliche Behandlung von bundesrätlichen Verordnungen und Aufsichtsweisungen), dass ein ähnliches Vorgehen bereits mit der OAK betreffend *Weisung*

Anforderungen an Anlagestiftungen vereinbart wurde. Dies erfolgte in Form eines Workshops. Dabei konnte dem Regulator aufgezeigt werden, wo der „Schuh in der Praxis drückt“. Aufgrund der heterogenen Strukturen der AST ist es wichtig, die unterschiedlichen Geschäftsmodelle bei der Legiferierung zu kennen und zu berücksichtigen.

Colette Nova bittet die KGAST, bis zum 30.6.2016 weitere Änderungsvorschläge zu unterbreiten und mit Prioritäten zu versehen. Jürg Brechbühl weist darauf hin, dass bezüglich In-Kraft-Treten der angepassten ASV nicht mit einer kurzen Frist zu rechnen ist. So ist der 1. Januar 2017 unwahrscheinlich. Dennoch ist das BSV bemüht, die Änderungen innerhalb einer nützlichen Frist umzusetzen, was jedoch auch von den Prioritäten von Alain Berset abhängt.

### Thema: Ungleichbehandlung AST gegenüber 3a-/Fz-Stiftungen

Die KGAST weist darauf hin, dass die Komplexität der Regulierung im BVG allgemein und im Speziellen bei AST übermässig zugenommen hat. Obwohl AST Hilfsstiftungen für PKs sind und optimale Strukturen für das Produkteoffering bieten, werden sie gegenüber den weniger optimal aufgesetzten Fonds benachteiligt. Ein weiteres symptomatisches Beispiel, das sich akzentuiert hat, sind Fondslösungen mit Aktienanteilen von über 50% für 3a- und Fz-Stiftungen. Diese Stiftungen dürfen sich auf den Erweiterungsartikel 50 Abs. 4 BVV 2 berufen, AST dürfen dies explizit nicht. Dies ist eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zuungunsten der optimal aufgesetzten AST.

Josef Steiger erwidert, dass eine Ungleichbehandlung bereits seit den Verordnungsänderungen 2009 besteht. Für ihn überraschend spät kommt nun unsererseits der Hinweis darauf. Seines Erachtens hat dies etwas mit dem Negativzinsumfeld und dem Anlagenotstand zu tun, nachdem nun nach weiteren Anlagemöglichkeiten gesucht wird. Seines Erachtens kann eine 3a-/Fz-Stiftung ihren Anlegern ohne weiteres auch Produkte von AST anbieten und damit ein Aktien-Engagement von über 50% erreichen. Dies muss jedoch nach geltenden Bestimmungen in Form von Mandatslösungen geschehen und nicht in Form von Mischvermögen, wie dies bei Fondslösungen möglich ist. Niemand hindert die AST daran, ihre Anlagegruppen für 3a-/Fz-Stiftungslösungen mit mehr als 50% Aktienanteil zur Verfügung zu stellen. Schliesslich liegt es jedoch im Ermessen der 3a-/Fz-Stiftung, in welcher Form und mit welchen unterliegenden Vermögen sie solche Strategien anbieten wollen.

Die KGAST entgegnet, dass bei einer solchen Mandatslösung die technische Umsetzung und der grosse Aufwand für die 3a-/Fz-Stiftungen ausser Acht gelassen wird. Eine solche Lösung entspricht nicht dem Bedürfnis der 3a-/Fz-Stiftungen. Diese Stiftungen sind nicht für das Betreiben von Sondervermögen aufgesetzt und wollen ihren Versicherten Strategien in Form von bereits bestehenden Vermögen (Mischvermögen in Form von Anlagegruppen) anbieten. Speziell hinsichtlich der anstehenden

Erleichterung in der Umsetzung (Wegfall einer garantierten Mindestaustrittsleistung gemäss FZG Art. 15 und 17) von 1e-Plänen ist ein solches Produkteoffering für AST wichtig und auch notwendig, um nicht Wettbewerbsnachteile zu erfahren. Bei 1e-Plänen sollen die Versicherten die Möglichkeit haben, ihre gewählte Strategie mit *einem* Valor umzusetzen und nicht das Investmentmanagement im Baukastensystem mittels einzelner Sondervermögen selber ausführen zu müssen. Sollte es für AST nicht möglich sein, solch einfache Lösungen in Form von Mischvermögen anbieten zu können, wäre dies eine Benachteiligung gegenüber den Fonds. Solange die Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes Art. 19a basierend auf BVV2 Art. 1e noch nicht in Kraft getreten ist und die Fonds folglich noch keine Mischvermögen mit Aktienanteilen von über 50% als 1e-Plan-Lösung anbieten, halten sich die Auswirkungen der Benachteiligung im Rahmen. Deshalb ist bei der ASV-Teilrevision auch hinsichtlich Anwendbarkeit des Erweiterungsartikels eine Änderung vorzunehmen, damit AST Mischvermögen mit einem Aktienanteil von über 50% lancieren können.

Josef Steiger zeigt ein gewisses Verständnis für die Situation der AST. Er ist zudem der Meinung, dass die technische Entwicklung zeigen wird, ob bei 1-e-Plänen Mischvermögen oder allenfalls Lösungen mit zusammensetzbaren Bausteinen überwiegen werden. Es besteht die Möglichkeit, bei der ASV-Teilrevision Änderungen anzubringen, so dass die AST auch Mischvermögen mit hohem Aktienanteil anbieten dürfen. ASV Art. 26 Abs. 1 müsste angepasst werden. Die bestehenden Erläuterungen werden hingegen ohne Verordnungsänderung nicht angepasst.

Die KGAST weist darauf hin, dass die Benachteiligung der AST schon zu Beginn der Umsetzung von 1e-Plänen aufgehoben werden muss, ansonsten die Pensionskassen ihre Lösung für Anlagestrategien mit einem Aktienanteil von über 50% mittels Fonds umsetzen und somit „der Zug für AST schon abgefahren sein wird“.

#### Follow-up:

- Eingabe von weiteren Änderungsvorschlägen und Prioritätensetzung seitens KGAST bis 30. Juni 2016.
- Kontakt seitens RK im Juni betreffend Terminvereinbarung für nächste Sitzung mit dem BSV.

2.3.2016/RK

---

▲ ..... **Formatiert: Deutsch (Schweiz)**

## Vorbereitung Gespräch mit dem BSV vom 1.3.2016

1600 - 1700 Uhr, Effingerstrasse 20, 3003 Bern

**BSV:** Jürg Brechbühl (Direktor), Colette Nova (Vizedirektorin)  
**KGAST:** HK, AK, DS, RK

### Ausgangslage

Im Sinne eines Erfahrungsaustausches, trifft die KGAST die Vertreter des BSV zum zweiten Mal (nach dem 11.9.2015). Gemäss Direktionsassistentin BSV werden wir J. Brechbühl und C. Nova treffen.

Nachdem das letzte Mal aber auch Joseph Steiger (unangekündigt) dabei war, ist auch für das kommende Meeting mit der Teilnahme von J. Steiger zu rechnen.

Beim ersten Meeting mit dem BSV kamen wir unseres Erachtens mit dem BSV überein, dass die KGAST ein kurzes Feedback zum Gespräch zwischen dem BSV und der OAK (sollte gem. J. Brechbühl noch 2015 stattfinden) erhalte. Dieses Gespräch fand am 20. November 2015 statt. An unserer regelmässigen Sitzung mit der OAK informierte uns Manfred Hüsler darüber (siehe Gesprächsnotiz OAK 26.11.2015 Punkt 2). Auf unsere Anfrage beim BSV anfangs Januar 2016 antwortete C. Nova aber, dass ihres Erachtens kein Feedback vereinbart wurde. Aufgrund dieser Aussage bat RK J. Brechbühl um einen nächsten Gesprächstermin, den wir umgehend erhielten.

An der Sitzung vom 1.3.2016 wollen wir deshalb erneut auf die Dringlichkeit einer ASV Revision hinweisen. Zudem werden wir nochmals betreffend Gespräch OAK und BSV vom November 2015 nachhaken. Als zweites Thema werden wir die Ungleichbehandlung von AST und Fonds beim Produkteoffering für 3a-Lösungen (für AST nicht mehr als 50% Aktienanteil) aufbringen.

## Vorgeschlagene Themen:

1. ASV Revision: Nächste Schritte (mit Bezug zum Meeting BSV-OAK vom November 2015)
2. Mischvermögen mit Aktienanteil von mehr als 50%

Seitens BSV keine weiteren Themen.

## Themen

### 1. ASV Revision (Lead DS/RK mit Unterstützung der anderen)

ASV ist falsch konzipiert in Bezug auf Diversifikationserfordernisse. Dies zieht sich durch den ganzen Abschnitt 10 (Anlagevermögen) durch (z.B. Normen nach Art. 26 Abs. 3 ASV, Diversifikationsvorgaben nach Art. 27). Auch die Bestimmung zu den kollektiven Anlagen und deren Begrenzung auf 20% des Anlagegruppenvermögens, wenn nicht von der FINMA beaufsichtigt/zum Vertrieb zugelassen oder von einer AST aufgelegt, ist eine zu enge Vorschrift.

Die umfangreichen Auflagen, die gemäss OAK Weisung zu ASV Art. 26 Abs. 3 eingehalten werden müssen, bedeuten einerseits die Bereitstellung von zusätzlichen Kundeninformationen (die seitens PK gar nicht gewünscht werden) und andererseits zusätzliche Kostentreiber.

Die AST sind spezifisch auf die Bedürfnisse der PKs zugeschnitten. Da sie aber aufgrund regulatorischer Vorschriften nicht mehr optimal eingesetzt werden können, weichen einige PKs (und 3a-/Fz-Stiftungen – siehe 2. Thema) auf Fondslösungen aus. Dort haben sie keine Mitspracherechte bei Set-up/Lancierung/Strategie der Anlageprodukte.

Auch die OAK hat in ihrem Tätigkeitsbericht 2013 (publiziert Mai 2014) Handlungsbedarf bei der ASV festgestellt.<sup>1</sup> Seither hat sich die Situation noch akzentuiert. Das Gespräch mit der OAK fand im November 2015 statt. Gibt es dazu Feedback seitens BSV?

---

<sup>1</sup> Gemäss OAK Tätigkeitsbericht 2013: Die ASV ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Die laufende Aufsicht über die Anlagestiftungen hat allerdings bereits Anpassungsbedarf bei der ASV aufgezeigt. So enthält die ASV in diversen Punkten restriktivere Regeln als die BVV 2, welche von den Vorsorgeeinrichtungen einzuhalten sind. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Vorsorgeeinrichtungen, die ihr Vermögen über Anlagestiftungen investieren, mit solchen, die direkt anlegen oder über andere kollektive Anlagen als Anlagestiftungen.

Auf die ungenügende rechtliche Grundlage sollte m.E. – wenn überhaupt – nur am Rande eingegangen werden. Was uns stört sind die falsch angewandten Vorschriften zur Diversifikation - und die lassen sich auch ohne Bezug zur Rechtsgrundlage aufzeigen.

## **2. Aktienvermögen grösser 50% (Lead HK/AK mit Unterstützung DS/RK)**

Mehrere Fonds mit der Zielgruppe 3a-Sparer/FZ-Versicherte wurden lanciert, die ein Mischvermögen mit einem Aktienanteil von mehr als 50% zulassen. Die 3a/Fz-Stiftungen rufen dazu den Ausnahmetext Bst. 2 Art. 50 Abs. 4 an. Anlagestiftungen dürfen sich jedoch auf diesen Erweiterungstext nicht berufen. Das führt dazu, dass die spezialisierten AST kein Produkteoffering mit Mischvermögen über 50% Aktien anbieten dürfen, Fonds hingegen schon. Das BSV betreibt ungerechtfertigterweise Strukturpolitik. Wie stellt sich das BSV dazu?

### **Besonderes**

Abfahrt ab Zürich HB 1432 / Ankunft Bern 1528 Uhr. Treffpunkt Zürich HB Gleis 32 1425 Uhr (Basel ab 1431/ Bern an 1524).

Treffpunkt Bern: Café des Sorell Hotel an der Laupenstrasse 15 ab 1530 Uhr.

24.2.2016/RK

---